jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/12 4Ob80/94, 4Ob30/04x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

UrhG §83

Rechtssatz

Die in Verfahren nach dem UrhG gleich wie in Verfahren nach dem UWG zu beurteilende Wiederholungsgefahr ist nur dann weggefallen, wenn das Verhalten des Beklagten nach der Beanstandung eine ernstliche Sinnesänderung erkennen läßt. Hält er seinen Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der Begründung aufrecht, zu beanstandeten Handlung berechtigt zu sein, ist Wiederholungsgefahr anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 80/94
- 4 Ob 30/04x
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 30/04x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077288

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00080_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at